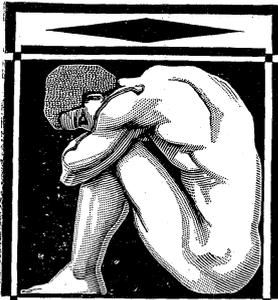


Die Talsperre.



7. Jahrgang.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen und allgemeine Landeskultur.

herausgeber: Vorsteher der Wuppertalsperrengenossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Hückeswagen.



Nr. 26.

11. Juni 1909.

Talsperren.

Die Talsperrenfrage im oberen Moldaugebiete.

Die auf Eruchen mehrerer Bezirksausschüsse und Stadtgemeinden des südlichen Böhmerwaldes von der deutschen Sektion des Landeskulturates veranlaßten Erhebungen wegen Errichtung von Talsperren im oberen Moldaugebiete sind vom 21. bis 23. Mai durchgeführt worden. Es nahmen daran teil namens der deutschen Sektion des Landeskulturates Landtagsabg. Kautschik-Friedland, Kai. Rat Hergel und Konzipist Weisner, die Abg. Großl, Klegenbauer und Keitlerer, in Vertretung der Industrie Fabrikant Spiro-Krummäu, ferner Bezirksobmann Knechtel-Krummäu, Bürgermeister Klemeter-Krummäu, für die fürstl. Schwarzenbergische Herrschaft Obering. Zint-Grotzb, Herrschaftsdirector Müller-Krummäu, Herrschaftsdirector Brzograd Winterberg, Forstmeister Nulz-Krummäu und Forstmeister von Schene-Oberplan, für die gräf. Thunische Herrschaftsdelegation Forstmeister Schallain Groß-Zitkau, Landeskulturatsdelegierter Paulitz Obermoldau und zahlreiche Lokalinteressenten.

Nebst einer Vorbesprechung in Winterberg wurden in Kutschwarda, Oberplan, Zieberg und Hohenfurt Interessenten-Versammlungen abgehalten, welche einen überaus zahlreichen Besuch aufzuweisen hatten. Ihnen wohnten auch bei der Obmann des deutschen Böhmerwaldbundes Bürgermeister Talchek-Bubweis, der Abt des Stiftes Hohenfurt Prälat Pammer mit mehreren Chorherren, der fürstl. Schwarzenbergische Zentraldirector Jaroschka-Frauenberg, Bezirksobmann Spitzel-Oberplan, die Bürgermeister Greipel-Friedberg, Lichtenauer-Hohenfurt und Stifter-Rosenberg, die Bürgermeister von Kutschwarda und Oberplan, zahlreiche Gemeindevorsteher usw.

Das Ergebnis der Erhebungen war leider kein solches, wie es im Interesse einer alle Interessentenweise befriedigenden baldigen Anstragung der Talsperrenfrage im oberen Moldaugebiete wünschenswert gewesen wäre. Es wurden zwar mehrere vom technischen Standpunkte zur Anlage von Talsperren vorzugsweise geeignete Stellen vorgeschlagen, jedoch machte sich fast überall ein heftiger Widerstand der anlässigen landwirtschaftl. Bevölkerung, welche ihre Wiesen verlieren würde

und aus der Schaffung so großer Wasserbecken in dieser hohen Lage eine Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse befürchtet, geltend. Aus diesen Gesichtspunkten sprachen sich die Vertreter der deutschen Sektion des Landeskulturates gegen die Errichtung von Talsperren an der Warmen Moldau bei Birkenhaid unterhalb der Ortschaft Jizk, am Weierfzige bei Kutschwarda und an der Moldau unterhalb Wabelfitz bei der Heinrichs-öter Brücke aus. Am Kießbache oberhalb Kutschwarda, wo nach dem Danielschen Werke ebenfalls eine Talsperre in Aussicht zu nehmen wäre, würde eine zur Abspernung geeignete Stelle nicht vorgeschunden. Dagegen könnte am Schweizer-(Wolfsau-)Bach bei Lichtbucht eine kleine Talsperre errichtet werden, womit auch die Schwarzenbergische Herrschaftsdelegation einverstanden ist. Weiteres befindet sich ein zur Errichtung einer größeren Talsperre voraussichtlich geeignetes Gelände an der Warmen Moldau kurz oberhalb der Gemeinde Obermoldau. Die betroffenen Grundbesitzer erheben zwar auch hier Einspruch; jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Schwierigkeiten zur allgemeinen Zufriedenheit werden beseitigen lassen.

Das geeignetste Talsperrengelände im südlichen Böhmerwald wäre jedenfalls die Teufelsmauer oberhalb Hohenfurt. Ganz abgesehen davon, daß landwirtschaftliche Interessen weniger in Frage kommen, hätte hier das abgesperrte Niederflagsgebiet die größte Ausdehnung. Leider ist durch die in dem letzte Jahre erfolgte Errichtung mehrerer größerer industrieller Unternehmungen, insbesondere der beiden Porzellanwerke, diese Lösung der Talsperrenfrage ziemlich aussichtslos geworden. Am ehesten erwünschenswert wäre es noch, die Stelle bei der Ortschaft Protos abzusperren, in welchem Falle nur das obere Porzellanwerk in den Staauraum fallen würde. Zum Schutze des oberhalb befindlichen Gebietes müßten einzelne kleinere Sperren errichtet werden, welche die Sperre in der Teufelsmauer wirkungsvoll ergänzen würden.

In sämtlichen Versammlungen wurde ein Entschluß unter Zustimmung sowohl der landwirtschaftlichen als auch der industriellen Interessenten und der Vertreter der Städte angenommen, welche besagt: 1. Die Landwirte und Interessenten legen entscheidende Verwahrung ein, daß der für Flußregulierung ausgesetzte Betrag von 1600000 Kronen zu anderen Zwecken verwendet wird. 2. Der veraltete Plan zur Gründung von

Talsperren möge durch einen neuen ersetzt werden, in welchem sowohl die Interessen der Landwirtschaft und Industrie gewahrt werden. 3. Die Landtags- und Reichsratsabgeordneten und die Vertreter der Städte und des Großgrundbesitzes werden aufgefordert, ihre berechtigten Interessen dem Staatshalter vorzutragen und mit Energie zu betreiben.

Außerdem wurden mehrere Wünsche bezüglich der Durchführung von Regulierungsarbeiten am Wolbaußschluch und bezüglich der Verbaumung der wilbbachartigen Zuflüsse der Wolbau geäußert.

Wasserverehr.

Zu der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Solingen gegen die Wuppertalsperren-Genossenschaft wegen Heranziehung von Beiträgen aus der Nutzung der Sengbachstalsperre hat die Stadt Solingen gegen das in Nr. 25 unserer Zeitschrift abgedruckte Urteil des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 20. April 1909 Berufung an das Oberverwaltungsgericht eingelegt und diese wie folgt begründet:

Die Entscheidung des Bezirksausschusses beruht auf der unrichtigen Anwendung des § 53 des Ges., betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. 4. 1879, und der Nichtanwendung des § 70 des cit. Ges., sowie des Art. 3 des Ges. wegen Abänderung des vorgenannten Ges. vom 19. 5. 1891.

1. Die Klägerin hat im Jahre 1903 im Gebiete des Sengbaches, eines Nebenflusses der Wupper, eine Talsperre angelegt. Diese Sperre dient in erster Linie dazu die Stadt Solingen mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen. Das Wasser dieser Talsperre wird zunächst zu dem an der Wupper liegenden Wassermot der Klägerin geführt und von hier aus vermittelt der in der Wupper eingebauten Turbinen zu dem Hochbassin der Stadt Solingen heraufgedrückt, um weiter in die Stadt geleitet zu werden. Unstreitig unter den Parteien ist, daß die Stadt Solingen als Eigentümerin ihres Wassermotbes Genosse der Wuppertalsperrengenosenschaft ist. Unstreitig ist auch, daß hierfür die Klägerin an die Genossenschaft einen nach § 7 des Genossenschaftstatuts berechneten Beitrag zahlt. Die Beklagte verlangt aber weiter einen Normalbeitrag von 50 Pfg. jährlich für die tägliche Entnahme eines cbm Nutzwasser aus dem Sengbach, einem Nebenfluß der Wupper, weil die Klägerin ihre Talsperre in einem Gebiet angelegt habe, das durch Gesetz und Statut der Beklagten für die Anlegung von Talsperren allein vorbehalten sein soll.

Die Beklagte hat zuerst mit Schreiben vom 9. 2. 1904 die Zahlung dieses weiteren Beitrages verlangt und zwar auf Grund des § 8, Abs. 3 des Statuts mit dem Bemerkten, daß etwaige Abänderungsanträge binnen 4 Wochen bei dem Vorsteher eingebracht werden können. Das Schreiben ist bei der Klägerin am 11. 2. 1904 eingegangen. Die Klägerin hat unter Wahrung der vierwöchentlichen Frist, nämlich mit Schreiben vom 7. 3. 1904, Einspreibequittung vom 8. 3. 1904, einen Abänderungsantrag eingereicht und Zahlung des von der Beklagten verlangten weiteren Beitrages verweigert. Die Beklagte hat darauf mit Schreiben vom 22. 3. 1904 erklärt, auf diesen Einspruch demnächst zurückkommen zu wollen. Am 4. 3. 1905 hat sie dann der Klägerin mitgeteilt, sie könne den Abänderungsantrag der Klägerin als begründet nicht anerkennen. Letztere hat ihren Abänderungsantrag mit Schreiben vom 12. 4. 1905 aufrecht erhalten.

Nunmehr hat die Beklagte die Angelegenheit der Aufsichtsbeförde, dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, vorgelegt. Der Regierungspräsident hat die Klägerin mit Schreiben vom 16. 12. 1906 zur Ernennung eines Sachverständigen aufgefordert, da nach dem Scheitern des Einigungsversuche die

Angelegenheit dem in § 8 Abs. 8 und 4 des Statuts vorgesehenen Prüfungsverfahren zu überweisen sei! Die Beklagte sowohl, wie die Aufsichtsbeförde haben hiernach den freitragenden Anspruch behandelt, wie es § 8 des Statuts für das Verfahren betr. Änderung des Genossenschaftsregisters vorseht.

Zweifellos ist diese Auffassung irrig, und das von der Beklagten eingeleitete und von der Aufsichtsbeförde als richtig anerkannte Verfahren ist ungesetzlich. Deshalb hat die Klägerin sich zur Erhebung der Klage genötigt gesehen. Sie konnte sich unmöglich von der Beklagten und der Aufsichtsbeförde in ein Verfahren hinein drängen lassen, das offenbar von der falschen Auffassung ausging, die Klägerin sei grundsätzlich zur Zahlung von Beiträgen der hier von der Beklagten geforderten Art, nämlich für Entnahme von Nutzwasser aus dem Sengbach, bereits veranlagt, und es handele sich nur darum, gemäß §§ 7 und 8 des Statuts eine Änderung des bisherigen Verteilungsmaßstabes und des hierdurch bedingten Beitragsverhältnisses eintreten zu lassen. Die von der Beklagten beabsichtigte, auf § 8 Abs. 8 ihres Statuts und damit auf Art. 3 des Ges. vom 19. 5. 1891 gestützte Neuregelung des Beitragsverhältnisses kam unmöglich in dem in § 8 Abs. 1 bis mit 6 vorgesehenen Verfahren erfolgen:

a) Zunächst spricht der Abs. 8 des § 8 dies mit keinem Wort aus, obwohl, wenn er es wollte, nichts näher gelegen hätte, als dies mit wenigen Worten zum Ausdruck zu bringen. Er hat offenbar mit Absicht und mit gutem Grunde dieses Verfahren im Falle der Neuregelung des Beitragsverhältnisses gemäß Art. 3 des Ges. vom 19. 5. 1891 nicht in Anwendung bringen wollen. Das Verfahren, das in § 8 Abs. 1 bis mit 6 vorgesehen ist, soll offenbar nur dann Platz greifen, wenn der nach § 7 Abs. 3 des Statuts für die Festsetzung des Beitragsverhältnisses maßgebende Verteilungsmaßstab abgeändert und hierdurch eine Änderung des Beitragsverhältnisses herbeigeführt werden soll. Eine solche Änderung des Verteilungsmaßstabes und die hierdurch bedingte Änderung des Beitragsverhältnisses

1. kann nach § 7 Abs. 3 letzter Satz des Statuts durch Beschluß der Generalversammlung, der der Bestätigung der Aufsichtsbeförde bedarf, erfolgen;
2. außerdem muß sie erfolgen

aa) nach § 8 Abs. 1 des Statuts nach Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebsetzung der Anlagen, sowie auf Antrag des dritten Teiles der Genossen, wenn seit der letzten Revision zwei Jahre verfloßen sind;

bb) nach § 8 Abs. 7 des Statuts auf Grund Beschlusses des Vorstandes, sowie auf Anordnung des staatlichen Aufsichtsbeförde.

In allen diesen Fällen wird davon ausgegangen, daß die Genossen, sowie ihr Beitragsverhältnis zu den Genossenschaftslasten gemäß § 7 Abs. 4 des Statuts in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, daß also ihre Zugehörigkeit zur Genossenschaft, sowie die Beiträge, die sie zu leisten haben, an sich feststehen, und daß nur der Verteilungsmaßstab und infolgedessen die zu leistenden Beiträge abgeändert werden sollen. In diesen Fällen soll eine Abänderung in dem in § 8 Abs. 1 bis mit 6 vorgesehenen Verfahren erfolgen. Vom gesetzgeberischen Standpunkt aus ist dieses Verfahren, das mit der Entscheidung der Aufsichtsbeförde keine endgültige Erledigung findet, unbedenklich, weil in Fällen dieser Art die Zugehörigkeit zur Genossenschaft selbst, sowie die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an sich feststehen, und es sich nur darum handelt, ob und inwiefern der bisherige Verteilungsmaßstab und das bisherige Beitragsverhältnis für die unbestrittenenmassen beitragspflichtigen Anlagen der Genossen eine Abänderung erfahren sollen. Hier sind ausreichende Garantien für eine sachgemäße anderweitige Feststellung geschaffen, zunächst dadurch, daß vom Vorstand, der von den Genossen selbst gewählt wird, zwei Sachverständige gewählt werden, die unter Leitung des ebenfalls selbst gewählten Vorstehers tätig werden.

— Vergl. § 8 Abs. 1 des Statuts — Alsdann muß das revidierte Genossenschaftsregister 4 Wochen lang zur Einsicht der Genossen aufgelegt werden; auch kann jeder Genosse eine Abschrift des revidierten Registers verlangen. Schließlich können innerhalb einer vierwöchentlichen Frist Abänderungsanträge eingereicht werden. — Vergl. § 8 Abs. 2. — Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist muß dann der Vorsitzende die Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorlegen, die entweder selbst oder durch einen Kommissar, aber stets unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes, die erhobenen Beschwerden nochmals durch einen Sachverständigen untersuchen läßt. — Vergl. § 8 Abs. 3. — Dieser Sachverständige ist von der Aufsichtsbehörde zu ernennen; diese muß indessen den Sachverständigen ernennen, auf den sich die Beschwerdeführer und der Vorstand einigen. Ist das Gutachten dieses Sachverständigen dem Beschwerdeführer und dem Vorstand genehm, so wird das Register entsprechend geändert; andernfalls werden die gesammelten Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. In diesem Falle wird das Register der Entscheidung der Aufsichtsbehörde entsprechend festgesetzt. — Vergl. § Abs. 4. —

Dieses Verfahren will der Abs. 8 des § 8 für die Fälle des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 offenbar nicht einführen, weil hier der Tatbestand ein ganz anderer ist, und in Fällen dieser Art die Parteien nicht auf die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angewiesen sein, sondern im Wege des Verwaltungshreiverfahrens die Entscheidung des Bezirksauschusses sowie des Obergerichtes ziehen herbeiführen können. Dieser durchaus richtige gesetzgeberische Gedanke wird der erhöhten Bedeutung der Entscheidung von Streitigkeiten dieser Art gerecht: Denn

1. im Fall der Bestimmung des § 1 des Art. 3 l. c. soll ein Genosse, der durch Erweiterung oder Verbesserung seiner gewerblichen Anlage eine größere Ausnutzung genossenschaftlicher Anlagen bewirkt, mit einem dem größeren Vorteil entsprechenden höheren Beiträge zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden;
2. im Fall des § 3 des Art. 3 l. c. dürfen Eigentümer von Anlagen, die ihren Betrieb auf die Benutzung genossenschaftlicher Anlagen einrichten das Wasser dieser Anlagen erst benutzen, nachdem sie der Genossenschaft beigetreten sind. Es wird also gegen derartige Eigentümer ein Beitrittszwang begründet und ihnen außerdem die Verpflichtung auferlegt, der Genossenschaft einen entsprechenden Teil an der Herstellungs- und Unterhaltungskosten der genossenschaftlichen Anlagen zu erstatten, sowie die durch Mitbenutzung dieser Anlagen erwachsenen besonderen Kosten zu tragen.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß hier ein wesentlich anderer Tatbestand vorliegt, als in den Fällen, für die das im § 8 Abs. 1 bis mit 6 des Statuts vorgezeichnete Verfahren bestimmt ist. Für Fälle dieser letzteren Art mag die Entscheidung der Aufsichtsbehörde die letzte Instanz sein. Für Fälle des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891, in denen Genossen wegen Erweiterung und Verbesserung ihrer Anlagen zu erhöhten Beiträgen herangezogen oder Eigentümer gewerblicher Anlagen, die bis heran der Genossenschaft nicht angehört, zum Beitritt in die Genossenschaft sogar gezwungen und ebenfalls zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden können, soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht die letzte Instanz sein; in Fällen dieser Art sollen die Parteien das Recht haben im Verwaltungshreiverfahren die endgültige Entscheidung herbeizuführen.

- b) Sollte aber der § 8 Abs. 8 des Statuts auch für die Entscheidung von Fällen des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 das in § 8 Abs. 1 bis mit 6 des Statuts vorgezeichnete Verfahren maßgebend erklären wollen, so würde sich, was unmöglich angenommen werden kann, das Statut in Widerspruch setzen mit dem Art. 3 § 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 selbst.

In diesem § 3 wird die die Entscheidung von Streitigkeiten in den Fällen der §§ 1 und 2 unter Ausschuß des ordentlichen Rechtswegs dem Bezirksauschuß überwiefen. Diese Bestimmung entspricht der ursprünglichen Bestimmung des § 70 des Gef. vom 1. 4. 1879. Gemäß Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 werden die Vorschriften der §§ 66, 70 des Gef. vom 1. 4. 1879 für anwendbar erklärt mit den aus den §§ 1, 2 und 3 sich ergebenden Modifikationen. Hieraus folgt unzweifelhaft, daß nach § 8 Abs. 8 des Statuts solche Streitigkeiten in den Fällen des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 nicht in dem im § 8 Abs. 1 bis 6 des Statuts vorgesehenen Verfahren, sondern durch den Bezirksauschuß entschieden werden sollen.

Der Bezirksauschuß verneint die Anwendbarkeit des Art. 3 l. c. aus tatsächlich wie rechtlich unzutreffenden Gründen. Zunächst ist es unrichtig, daß die Klägerin sich auf den § 70 des Gef. vom 1. April 1879 berufen habe. In der beiderseitigen Replik vom 31. 1. 1908 hat sich die Klägerin lediglich auf Art. 3 § 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 berufen und behauptet, daß nach dieser Bestimmung, analog der ursprünglichen Bestimmung des § 70 des Gef. vom 1. 4. 1879, die Entscheidung durch den Bezirksauschuß zu erfolgen habe. Ebenjowenig ist diesbezüglich behauptet worden, daß untergehend ein Fall der §§ 66 Abs. 2 und 3 erster Satz oder 68 vorläge; dagegen liegt in gewisser Beziehung ein Fall des § 69 insofern vor, als dieser Paragraph erlet ist durch Art. 3 § 2 des Gef. vom 19. 5. 1891 — vergl. den in dem beiderseitigen Schriftsatz vom 5. 11. 1907 S. 4 mitgeteilten Auszug aus dem Entwurf dieses Gesetzes —. Die Argumentation, mit der der Bezirksauschuß die Klage abweist, ist kurz folgende:

Der Anspruch der Beklagten ist weder nach § 1, noch nach § 2 des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 materiell begründet. Folglich gehört die Klage (nach § 3 dafelst) nicht vor den Bezirksauschuß.

Daß diese Beweisführung verfehlt ist, bedarf keiner Ausführung. Daß der Anspruch der Beklagten materiell unbegründet ist, und weder nach § 1, noch nach § 2 des genannten Art. 3 geltend gemacht werden kann, hat die Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 7. 3. 1904 und 12. 4. 1905, sowie vom 5. 11. 1907 und 31. 1. 1908 ausgesagt. Diese Ansicht der Klägerin scheint der Bezirksauschuß als richtig anzuerkennen. Daß er trotzdem zur Abweisung der Klage kommt, ist unverständlich; denn ob ein Anspruch materiell begründet ist oder nicht, hat für die Frage, vor welches Gericht er gehört, keine Bedeutung. Für diese Frage ist lediglich maßgebend, welcher Art der geltend gemachte Anspruch ist, und vor welches Gericht Ansprüche dieser Art gehören. Hier handelt es sich um eine Streitigkeit im Sinne des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891:

1. Zunächst bezeichnet, die Beklagte selbst ihren Anspruch als einen solchen, zu dessen Geltendmachung sie gemäß § 8 Abs. 8 ihres Statuts berechtigt sei. In ihrem Verhöre vom 9. 2. 1904 betont sie ausdrücklich, daß sie in Gemäßheit des § 8 Abs. 8 des Statuts beschlossen habe, das Beitragsverhältnis der Klägerin aus ihrem Wasserwerk an der Wupper neu zu regeln. Der § 8 Abs. 8 des Statuts lautet:

„In den Fällen des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 findet die Neuregelung des Beitragsverhältnisses jederzeit von amtswegen durch den Vorstand statt.“

Die Beklagte behauptet also daß hier ein Fall des Art. 3 l. c. vorliege. Die Klägerin betreibt dies. Folglich liegt eine Streitigkeit im Sinne des § 2 des Art. 3 l. c. vor, die durch den Bezirksauschuß zu entscheiden ist.

Unrichtig ist die Behauptung des Bezirksauschusses, die Beklagte habe durch Beschluß vom 9. 2. 1904 auf Grund des § 53 des Gef. vom 1. 4. 1879 die Klägerin verpflichtet den hier streitigen Normalbeitrag zu leisten. Das direkte Gegenteil ist, wie oben angegeben, der Fall; die Beklagte

füßt sich in ihrem Bescheide vom 9. 2. 1904 ausdrücklich auf den § 8 Abf. 8 ihres Statuts und damit also direkt auf den Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891.

2. In Wirklichkeit liegt auch eine Streitigkeit im Sinne dieses Art. 3 vor.

a) in dem Schriftsatz der Klägerin vom 5. 11. 1907 ist infolge unwichtiger Informationserteilung ein Fehler unterlaufen. Auf S. 6 dieses Schriftsatzes findet sich von der dritten Zeile ab folgender Satz: „§ 1 kann keine Anwendung finden; denn zurzeit der Anlegung des Wasserwerks oder der Sengbachtalsperre war die Klägerin noch nicht Genosse. Von einer Erweiterung oder Verbesserung ihrer gewerblichen Anlagen kann begrifflich keine Rede sein.“ Diese Darstellung ist nicht ganz richtig. Die Klägerin ist Genosse bereits, seitdem sie den Neuentotens an der Wupper erworben hat. Diese Feststellung ist bei Gelegenheit der Ortsbestätigung am 11. 7. 1908 in beiderseitigen Einverständnis getroffen worden — vergl. das Ortsbestätigungsprotokoll vom 11. 7. 1908, das auf S. 2 über 3 den Satz enthält: „Die beiden Parteien sind darüber einig, daß Solingen Genosse geworden ist und zwar vom Zeitpunkt des Ankaufs des Neuentotens ab, der in den Junges Plänen aufgenommen ist.“ Die gleiche Feststellung findet sich in dem angefochtenen Urteil des Bezirksauschusses S. 2: „Die Stadt Solingen war als Rechtsnachfolgerin des Vorbesitzers des genannten Neuentotens mit dem Tage des Ankaufs, dem 1. 1. 1898 Mitglied der Wuppertalsperrengesellschaft geworden“, sowie auf S. 5: „Zweifellos ist es, daß Solingen wegen der Anlagen an der Wupper Genosse geworden ist, was auch unter den Parteien nicht streitig ist.“

Der Anspruch der Beklagten ist, wenn sie ihn auf § 1 stützen will, unbegründet; denn von einer Erweiterung oder Verbesserung ihrer gewerblichen Anlage kann keine Rede sein. Die ursprüngliche Anlage, mit deren Erwerb die Klägerin Genosse geworden ist, der sogenannte Neuentotens, ist weder erweitert, noch verbessert worden, sondern nach kurzer Zeit eingegangen. Dagegen hat die Klägerin etwa einen km unterhalb dieser Stelle — vergl. die Begründung des Urteils im zweiten Satz — ihr Wasserwerk an der Wupper neu errichtet. In diesem Werk erzeugt sie einmal Electricität; außerdem drückt sie von hier aus vermittelst in die Wupper eingebauten Turbinen das aus der Sengbachtalsperre herunterkommende Wasser in ihr Hochbassin, um es von hier aus in die Stadt Solingen weiter zu leiten.

Wird diese, etwa 1 km unterhalb des früheren Neuentotens befindliche Neuanlage nicht als eine Erweiterung oder Verbesserung der ursprünglichen gewerblichen Anlage, des Neuentotens, angesehen, so ist der Anspruch der Beklagten auf § 1 überhaupt nicht zu stützen. Wird dagegen diese Neuanlage als eine Erweiterung oder Verbesserung im Sinne des § 1 aufgefaßt, so kann die Klägerin, wenn hierdurch eine größere Ausnutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus ihnen fließenden Wasserläufe bewirkt wird, mit einem dem größeren Vorteil entsprechenden höheren Beiträge zu den Genossenschaftskosten herangezogen werden, falls die bessere Ausnutzung ganz oder teilweise durch das genossenschaftliche Unternehmen möglich geworden ist. Die Klägerin kann auch in diesem Falle zu dem von der Beklagten verlangten weiteren Beiträge nicht herangezogen werden: Durch die Anlegung ihres Wasserwerks hat sie allerdings eine größere Ausnutzung des Wassers der Sammelbecken, nämlich der Bruders- und der Bevertalsperre, sowie der aus diesen Sammelbecken fließenden Wasserläufe insofern bewirkt, als sie das Wupperwasser, das aus den genannten Zalsperren in geregelten Mengen der Wupper zugeführt wird, vereint mit der Wupper, in besserem und geregelterem Zustande den Unterliegern, also auch der Klägerin zufließt, in ihrem Wasserwerk an der Wupper ausnützt u. zwar

teils zur Herstellung von Electricität, teils zum Heraufpumpen oder Heraufdrücken des aus ihrer (Sengbach) Zalsperre herunterkommenden Wassers. Für diese Ausnutzung zu Kraftzwecken zahlt die Klägerin einen erhöhten Beitrag. Hierüber ist zwischen den Parteien kein Streit, wie auch der Bescheid der Beklagten vom 9. 2. 1904 ergibt. Mit diesem Beitrage füßt sich die Klägerin zu den Genossenschaftskosten in einem ihrem größeren Vorteil entsprechenden und durch das genossenschaftliche Unternehmen, nämlich den oben erwähnten regulierten und verbesserten Wasserlauf der Wupper, ermöglichten Umfange ausreichend heranzuziehen und wehrt sich aus diesem Grunde gegen jede weitere Heranziehung zu Beiträgen, wie sie die Beklagte in ihrem Bescheide vom 9. 2. 1904 ihr androht, indem sie von ihr außer den obigen Beiträgen für die Benutzung der Wupper zu Kraftzwecken noch für die tägliche Entnahme von 1 cbm Nutzwasser aus dem Sengbach, einen Nebenfluß der Wupper, einen Normalbeitrag von 50 Pfg. jährlich verlangt. Diesen weitergehenden Anspruch der Beklagten weist die Klägerin vor allem unbeswillen zurück, weil sie für die Entnahme vom Wasser aus der Sengbachtalsperre der Beklagten keinerlei Beitrag schuldig ist, da die Sengbachtalsperre, wie unter den Parteien unstreitig, nicht eine genossenschaftliche Anlage, sondern eine Anlage der Klägerin ist, die diese Zalsperre selbst angelegt hat und ausschließlich aus ihren Mitteln unterhält. Auch diese Auffassung hat der Bezirksauschuss als richtig bestätigt.

b) Der Anspruch der Beklagten kann aber auf § 2 des Art. 3 des Gef. vom 19. 4. 1891 nicht gestützt werden. Auch hier müssen die Ausführungen im diesseitigen Schriftsatze vom 5. 11. 1907 auf S. 6 berichtigt werden; § 2 kann unbeswillen keine Anwendung finden, weil die Klägerin, wie oben ausgeführt, und unter den Parteien unstreitig ist, bei Anlegung ihres Wasserwerks an der Wupper bereits Genosse war.

Die Sache mag indes liegen wie sie will. Jedenfalls liegt eine Streitigkeit zwischen den Parteien nach § 1 oder § 2 des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 vor; denn die Beklagte erhebt ihre Ansprüche, wie sie in ihrem Bescheide vom 9. 2. 1904 ausdrücklich herabsetzt, auf Grund des erwähnten Art. 3. Sie glaubt ferner, diese ihre Ansprüche gemäß § 8 ihres Statuts in dem in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfahren geltend machen zu können. Die Entscheidung über diesen zwischen ihr und der Beklagten streitigen Anspruch hat die Klägerin mit Recht nach § 3 des Art. 3 der Entscheidung des Bezirksauschusses unterbreitet. Die Entscheidung des Bezirksauschusses, der sich für unzuständig erklärt, weil er in Uebereinstimmung mit der Klägerin den Anspruch der Beklagten materiell für unbegründet erklärt, ist daher unhaltbar.

2. Der Bezirksauschuss nimmt weiter an, untergehens liege ein Fall des § 53 des Gef. vom 1. 4. 1879 vor, da die Heranziehung des Normalbeitrags vom 9. 2. 1904 den geforderten Beitrag als Überbeitrag bezeichne. Er lehnt aber eine Entscheidung auf Grund des § 53 l. c. ab, weil ein endgültiger Bescheid des Genossenschaftsvorstandes nicht vorliege. Richtig ist, daß ein solcher Bescheid nicht ergangen ist. Wie eingangs dargelegt, hat die Beklagte mit der Klägerin über die streitige Forderung verhandelt, wie wenn diese sich aus dem Genossenschaftsregister, nach § 7 des Statuts berechnet, ergebe und einen Bescheid im Sinne des § 53 l. c. nicht erteilt. Unrichtig dagegen ist die Annahme, es sei ein Fall des § 53 l. c. gegeben.

1. Zunächst hat die Beklagte selbst ihren Anspruch nicht nach § 53 l. c. verfolgt oder verfolgen wollen. In ihrem ersten Bescheide vom 9. 2. 1904 bezieht sie sich, wie oben ausgeführt, ausdrücklich auf § 8 Abf. 8 ihres Statuts und damit auf Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891. In ihrem Schreiben vom 9. 2. 1904, in dem sie zur Zahlung eines Normalbeitrages auffordert, erklärt sie selbst, Abänderungsanträge — vergl. § 8 Abf. 2 letzter Satz des Statuts — könnten binnen 4 Wocher eingebracht werden. Sie hat

dann mit der Klägerin über den beanspruchten Beitrag weiter verhandelt und schließlich die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Sie hat hiernit unabweisend befunden, daß sie garnicht beabsichtigt hat, einen nach § 53 l. c. durch Klage beim Bezirksausschuß anfechtbaren Bescheid zu erlassen, vielmehr im Rahmen des im § 8 Abs. 1 bis mit 6 des Statuts vorgesehenen Verfahrens vorzugehen und eine nichtanfechtbare Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

2. Der § 53 l. c. trifft nur dann zu, wenn die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten, sei es auch nur die Verpflichtung zur Leistung eines einmaligen Beitrages, streitig wird — vergl. Entscheidung des Obergerwaltungsgerichts Bd. 19, S. 292 —. Vorausgesetzt wird also, daß ein Genosse, der Beiträge leisten soll, aus irgend einem Grunde seine Verpflichtung zur Leistung eines einzelnen Beitrages oder von Beiträgen überhaupt oder seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft im Allgemeinen bestreitet. Wenn also z. B. ein Genosse, der gemäß § 7 Abs. 4 des Statuts ordnungsmäßig in das Genossenschaftsregister aufgenommen ist, und dessen Beitragsverhältnis in den Genossenschaftslisten nach dem Register feststeht, die Zahlung irgend eines Beitrages weigert, mit der Behauptung, er gehöre nicht zur Genossenschaft oder er sei zur Zahlung von Beiträgen überhaupt oder eines einzelnen Beitrages nicht verpflichtet, so hat in diesem Falle gemäß § 53 l. c. zunächst der Genossenschaftsvorstand einen Bescheid zu erteilen; gegen diesen Bescheid findet dann binnen zwei Wochen die Klage statt, und zwar je nach Lage des Falles entweder an den Kreis oder an den Bezirksausschuß.

Ein solcher Fall liegt untergegens nicht vor; hier ist die Zugehörigkeit zur Genossenschaft nicht streitig, vor allem auch nicht die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten. Die Klägerin hat niemals bestritten, der Genossenschaft anzugehören; sie hat niemals bestritten, der Genossenschaft anzugehören; sie hat vor allem niemals ihre Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten bestritten. Das Verhältnis, in dem sie zu den Genossenschaftslisten beizutragen hat, und das im Genossenschaftsregister gemäß § 7 Abs. 4 des Statuts eingetragen ist, ist unstrittig; diese Beiträge hat die Klägerin jahrelang anstandslos gezahlt und zahlt sie auch weiter. Dagegen widersetzt sie sich der von der Beklagten beabsichtigten Neuregelung dieses Beitragsverhältnisses, die die Beklagte in ihrem Einschreibebrief vom 9. 2. 1904 unter Berufung auf § 8 Abs. 8 ihres Statuts und damit auf Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 anstrebt. Die Entscheidung dieser Streitigkeit gehört nach Art. 3 § 3 l. c. vor den Bezirksausschuß.

Sollten aber selbst die Bestimmungen in den §§ 53 des Gef. vom 1. 4. 1879 und Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 sich in beschränktem Umfange decken, sollte also selbst das hier streitige Rechtsverhältnis als Streitigkeit sowohl im Sinne des § 53 des Gef. vom 1. 4. 1879, als auch im Sinne des Art. 3 des Gef. vom 19. 5. 1891 aufzufassen sein, so greift trotzdem Art. 3 § 3 dieses letzteren Gesetzes Platz; denn die jüngere Bestimmung, die ausdrücklich zur Abänderung der unter den besonderen Vorschriften für Wassergenossenschaften sich befindenden §§ 66, 68, 69 und 70 des älteren Gesetzes vom 1. 4. 1879 ergangen ist, derogiert zweifellos der unter den allgemeinen Vorschriften sich befindenden Bestimmung des § 53 des älteren Gesetzes vom 1. 4. 1879.



Die Beitragspflicht zu einer Talsperren-Genossenschaft ruht, wenn die gewerbliche Anlage zu bestehen aufgehört hat, sie ruht nicht, solange die Stauanlage nicht gänzlich beseitigt ist.

Auch die Benutzung des Wassers eines

Sammelbeckens zur Gewinnung von Eis zu Brauereizwecken macht den Eigentümer Beitragspflichtig.

Das Obergerwaltungsgericht, III. Senat hat am 22. Juni 1908 (Rep. Nr. III B. 114. 97) auf die Klage zweier Genossenschaftsmitglieder gegen die Halperbach-Wassergenossenschaft folgendes entschieden:

Der Bezirksausschuß hat die von den Klägern erhobene Klage in allen Punkten abgewiesen und ihnen die Kosten zur Last gelegt. Ihre Berufung kann keinen Erfolg haben.

Davon, daß die gewerbliche Anlage der Kläger in irgend einer Weise teilhaft von den Unternehmern der Beklagten habe, kann zunächst keine Rede sein. Die Kläger behaupten es auch selbst nicht. Ihr Antrag auf Ausschneiden aus der Genossenschaft muß danach, worin dem Bezirksausschuße beizutreten ist, ohne weiteres zurückgewiesen werden, weil nach § 66 Abs. 3 des Wassergenossenschaftsgesetzes vom 1. April 1879 die Voraussetzung für einen solchen Antrag ist, daß das Grundstück dauernden Nachteil von dem Unternehmen hat.

Mit dem Bezirksausschuß ist aber auf Grund der von den Klägern bereits in der Klageschrift gemachten Ausführungen unbedenklich anzunehmen, daß sie ihren Antrag, sofern ihr Ausschneiden aus der Genossenschaft nicht erfolgen kann, auf die Freistellung von der Beitragspflicht richten wollen (§ 66 Abs. 2 a. a. D. in Verbindung mit Art. 3 b. Gef. vom 19. Mai 1891, GS. S. 97). Aber auch diesem Antrage kann nicht entsprochen werden.

Wie die Kläger selbst nicht bestreiten, sind sie auf Grund des von ihrem Vater und Vorbesitzer im Jahre 1897 gestellten Antrags Mitglied der beklagten Genossenschaft geworden. Unstreitig ist ferner, daß der nach ihrer eigenen Angabe bereits 1893 abgebrochene Pechhammer nebst dem zugehörigen Wasserradwerk damals nicht mehr vorhanden, der Ankauf des Grundstücks, auf dem er stand, auch nur erfolgt war, um die den Klägern gehörige Brauerei zu erweitern. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage kommt es daher auf die Verhältnisse des früheren Pechhammers überhaupt nicht mehr an, sondern nur auf die gegenwärtig bestehende gewerbliche Anlage der Kläger, wie sie sich aus dem bei den Akten befindlichen Lageplan vom 22. Februar 1908 und den darauf bezüglichen Erklärungen der Parteien ergibt.

Ih dem von den Parteien in Bezug genommenen Urteile vom 14. März 1907 (Bd. 50 S. 332 d. Entsch. d. OVG.) hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß ein Genosse den Erlaß der Genossenschaftsbeiträge verlangen kann, wenn die gewerbliche Anlage aufgehört zu bestehen oder wenn bei einer Anlage, die mittels eines Stauwehres die Triebkraft des vom Sammelbecken gespeicherten Wasserlaufs ausnützt, das Stauwehr niedergelegt und damit die Benutzung des Wassers zu den Zwecken der Anlage unmöglich gemacht wird. An den Grundlätzen dieser Entscheidung ist — entgegen der Darlegung des Bezirksausschusses — festzuhalten. Im vorliegenden Falle hat aber weder die gewerbliche Anlage der Kläger, d. h. ihre Brauerei, zu bestehen aufgehört, noch ist das Stauwehr niedergelegt. Im Gegenteil besteht, wie der von den Klägern eingereichte Lageplan ergibt und vom Vertreter der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof aus ausdrücklich eingeräumt worden ist, sowohl bei dem Punkte C im linken, wie beim Punkte D im rechten Arme des sich hier teilenden Halperbachs eine Stauvorrichtung oberhalb des Sammelteichs der Kläger. Ob diese Stauvorrichtungen oder eine derselben reparaturbedürftig ist, wie die Kläger geltend machen, ist für die hier zu entscheidende Frage, für die es nur auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Stauwehres ankommt, gleichgültig. Bei D des Lageplanes befindet sich ferner, wie ebenfalls nicht bestritten ist, eine Schleusenanlage zur Regulierung des Zuflusses des durch die Stauwerke bei C und D aufgestauten Halperbachwassers in den Sammelteich der Kläger. Endlich kann das Wasser aus diesem Teiche

durch eine zum Hasperbad zufführende Graben- oder Rohrleitung, wie der Lageplan ergibt, wieder abgeleitet werden. Wie die Kläger selbst zugeben, benutzen sie das Wasser des Sammelteichs und somit des von dem Sammelbecken der Beklagten gespeisten und ihnen durch die Wehranlage dienbar gemachten Hasperbads zur Gewinnung von Eis zu den Zwecken ihrer Brauereianlage. Aber auch abgesehen davon sind sie, solange sie die oben beschriebenen Wehr- und Schleusenanlagen, deren alleiniger Zweck die Regelung des Zuflusses des Hasperbadwassers zu ihrem Sammelteich ist, bestehen lassen, jederzeit in der Lage, sobald ihnen dies vorteilhaft erscheint, durch entsprechende Anlagen lediglich auf ihrem Grundstücke das Wasser des aufgestauten Sammelteichs als Triebkraft für gewerbliche Anlage zu benutzen. Die von den Klägern zu den Akten eingereichten Gutachten ergeben denn auch, daß sie nach Errichtung der beklagten Genossenschaft im Jahre 1905 die Anlage eines bezüglichen Wassetriewerkes ins Auge gefaßt haben. Daß diese Absicht wegen der bezüglich der Rentabilität der neuen Anlage hervorgetretenen Zweifel bisher keine Verwirklichung gefunden hat, ist gleichgültig, da die Kläger die Stauanlagen keineswegs beseitigt haben, vielmehr sich die Möglichkeit der Verwertung des Hasperbadwassers für ihre gewerbliche Anlage fortbauend offen halten. Darüber, ob die Kläger mit einem zu hohen Beiträge zu den Kosten der Genossenschaft herangezogen sind, ist in diesem Verfahren nicht zu befinden. Hier ist nach Maßgabe des § 66 Abs. 2 des Wassergenossenschaftsgesetzes nur darüber zu entscheiden, ob sie den gänzlichen Erlaß der Genossenschaftsbeiträge verlangen können, weil ihre gewerbliche Anlage überhaupt keinen Vorteil von dem Unternehmen der Beklagten hat. Das war zu verneinen.

Demnach war die Vorentscheidung zu befähigen.

Meliorationen, Flussregulierungen.

Schiffbarmachung der Werra bis zur Weser.

Im großen Saale des „Erboli“ zu Eisenach wurde am 22. Mai die einderufene außerordentliche Hauptversammlung des Vereins für Schiffbarmachung der Werra durch den Vorsitzenden, Senator Dr. W. Meyer-Hameln, eröffnet. Redner verwies auf die enormen Schäden, die durch das Hochwasser im Februar dieses Jahres im Gebiete der Werra angerichtet worden sind, er begründete die Notwendigkeit, solche Schäden abzuwenden und das schadenbringende Wasser nutzbringend zu verwerten. Dies gelänge durch Talsperren, die deshalb heute auch im Vordergrund der Verhandlungen stehen werden; beide Vortragenden werden sich mit diesen Kulturwerken befassen und die Vorteile an Hand von Zeichnungen erläutern. Herr Oberbürgermeister Schmieder-Eisenach versicherte, daß die gesamte Bürgerchaft lebhaften Anteil an dem Fortgang der Arbeiten zur Schiffbarmachung der Werra nehme; hoffe man doch in Eisenach, daß diese Stadt nach der durchgeführten Schiffbarmachung der Werra am Meere liegen werde und Sonneberg dann dem Meere nahekomme, was für den Export, der in diesem Bezirk vorhanden sei, schon immerhin wertvoll sei. Es folgten weitere Begründungen. Ober-Präsident Dr. Freier-Magdeburg verwies auf die großen Schäden, welche das Hochwasser im Frühjahr auf dem Eichsfelde angerichtet hatte, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß hier die Provinz Sachsen und die Interessenten, die hinter dem Verein für Schiffbarmachung der Werra ständen, zusammenarbeiten könnten, um durch Talsperren dem Hochwasser zu wehren und der Industrie wie dem Handel im Laufe der Werra zu nützen. Oberpräsident von Hegel verfolgte diese Arbeiten mit Interesse, Redner werde ihm auch über diese Verhandlungen Bericht erlassen und er hoffe, daß die Provinz Sachsen die Endziele des Vereins energisch fördern würde. (Beifall).

Generalsekretär Ingenieur Abdhoff-Hamover, der Geschäftsführer des Vereins für Schiffbarmachung der Werra, gab nun eine Anzahl geschäftlicher Mitteilungen. Die Vorberetung der Schiffbarmachung der Werra seien bereits so gefördert worden, daß die Baufirma Habenstein u. Contag in Berlin-Wilmersdorf die Projekte der 195 Kilometer langen Werrastrecke bis Bernshausen ausgearbeitet und bereits dem preussischen Ministerium vorgelegt habe; den, an der Schiffbarmachung der Werra interessierten sächsischen Staaten und den Verwaltungen der in Frage kommenden preussischen Provinzen sollen diese Projekte in alternäcfter Zeit zugehen. Die Vorarbeiten haben die aufgebrauchten 33 000 Mk. nahezu völlig aufgezehrt; allein an Habenstein u. Contag seien für Projekte rund 25 000 Mk. gezahlt worden; die gesamten Kosten für die Vorarbeiten dürften sich auf 50—60 000 Mk. belaufen, es müßten daher noch größere Beträge von den Interessenten aufgebracht werden. Der größte Wert müsse bei all diesen Vorarbeiten auf die Talsperren gelegt werden, diese müßten im Unterlaufe der Werra das für die Schifffahrt notwendige Speisewasser zurückhalten, um es nachher ganz nach Bedarf abgeben zu können. Am wichtigsten sei es, daß die Talsperren die Möglichkeit bieten, die Triebwerke, die man an der Werra errichten wolle, von der Wasserführung unabhängig zu machen. Dadurch werde erreicht, daß die Triebwerke geregelten Betrieb aufrechterhalten können und auf diese Weise die beste Ausnutzung des Wassers möglich wird.

Regiergmsbaumeister a. D. Lutz, Vaudirektor des Ruyertalsperren-Vereins zu Essen, sprach sodann über die neuere Entwicklung des deutschen Talsperrenbaues. Die Talsperren seien früher in der Hausfage gebaut worden zum Ausgleich der wirtschaftlichen Interessen von Landwirtschaft und Industrie, ganz besonders sei dies bei dem Bau der Talsperren in den Bogenen der Fall gewesen, die durch diese Talsperren von immer sich wiederholenden Ueberschwemmungen befreit wurden und außerdem der Industrie die notwendige Wasserkraft geschaffen werden konnte. Dann wurden die Talsperren zum Zwecke der Trinkwasserversorgung geschaffen, ferner, besonders im Ruhr- und Wuppertalbezirk, im Interesse von Triebwerken, die auf diese Weise mit billiger Triebkraft versorgt werden konnten. Dann kam hinzu, daß die Talsperren gebaut wurden zum Zwecke des Hochwasserschutzes, besonders in Böhmen und Schlesien, so die in Marklissa mit einem Wasserringhalt von 15 Millionen Kubikmetern. Um alle diese Talsperrenanlagen habe sich der 1904 verstorbene Geheimrat Baurat Inge bleibende Verdienste erworben; seiner Initiative sei es auch zu danken, daß das Zwangsgesetz geschaffen wurde, monach derartigen Anlagen feindlich gegenüberstehende Abzägen gezwungen werden können, ihre Einwilligung zu diesen Anlagen zu erteilen. Schließlich habe der Talsperrenbau einen Umfang angenommen, daß ihn selbst eine Kapazität wie Inge nicht mehr allein zu bewältigen vermochte. Zu den fünf Arten des Talsperrenbaues kam schließlich noch die im Interesse der Schifffahrt stehende, die mittlerweile die größte Bedeutung erlangt habe. Redner verwies auf eine Talsperre, die für Verbesserung der Schifffahrt angelegt wurde und gewissermaßen auch mit der Schiffbarmachung der Werra zusammenhänge: die Oberaltsperr. Nach den neuesten, im Interesse der Flußregulierung und der Wasserpeisung des Weserstromes veränderten Projekten werde diese größte Talsperre in Europa nicht nur 170 Millionen, sondern 202 Millionen Kubikmeter Wasser fassen, sei also um 30 Millionen Kubikmeter Wasserringhalt gegen früher vergrößert worden; die Abnutzung auf 200 Millionen Kubikmeter sei nicht möglich gewesen, ohne die Verlegung einer Bahn notwendig zu machen. Die Oberaltsperr werde eine Fläche von rund 1200 Hektar mit Wasser bedecken. Sie wird dann in der Lage sein, so große Mengen Wasser aufzuhalten, daß die projektierte Diemeltalsperre in Frage gestellt worden ist; die Diemeltalsperre sollte 20

Millionen Kubikmeter Wasser fassen; nach der endgültigen Festlegung des Rauminhalts der Oberaltaisperre auf 202 Millionen Kubikmeter sei es nicht sonderlich wahrscheinlich, daß man die Diemeltalsperre erbauen werde. Jedenfalls habe man die Vorarbeiten zur Diemeltalsperre erheblich verlangsamt; im nächsten Jahre werde es sich entscheiden, ob die Diemeltalsperre gebaut werden soll oder nicht. Rehner hatte eine große Anzahl Karten und Photographien anbringen lassen, auf die er bei seinen Ausführungen des öfteren verwies. Sein Vortrag fand lebhaften Beifall. Hierauf trat eine kurze Frühstückspause ein.

Nach der Frühstückspause hielt Herr Diplom-Ingenieur Wolf-Hilburgshausen einen Vortrag über die im Thüringer Wald, insbesondere auch im Hürfelgebiete geplanten Talsperren. Es sollen 9 Talsperren erbaut werden, 7 von diesen hält Rehner indes nur für rentabel, und von diesen 7 scheinen i. m. die Sperren im Gebiete der Hasel, des bedeutendsten Nebenflusses der Werra, mit rund 10 Millionen Kubikmeter Wassereinhalt, der Christes mit 2 815 000 Kubikmeter und des Kalten Wassers oberhalb Kleinschmalzden mit 3 620 000 Kubikmeter besonders lohnend. Die Kosten stellen sich für die Haselsperre auf rund 2 000 000 Mk. für die Schönausperre auf 1 700 000 Mk. für die Christesperre auf 920 000 Mk. und für die Kalte Wassersperre auf 2 100 000 Mk.; die Talsperren im Gebiete des Inselwassers und der Schweina, die 3 500 000 bzw. 1 450 000 Kubikmeter Wassereinhalt haben werden und 2 600 000 Mk. bzw. 1 500 000 Mk. kosten sollten, halte er dahingegen für nicht rentabel, diese beiden seien am besten auszuscheiden. Die anderen drei Sperren, die Besser-, Schleuse- und Biebersperre, die 1 750 000 Mk. 2 350 000 Mk. und 1 500 000 Mk. kosten sollen, und ebenfalls größere Wassermassen bis zu den Sommermonaten aufhalten können, würden dahingegen die Ausführung schon lohnen. Die wichtigsten Sperren würden ohne Zweifel immer die Hasel-, Schönaus- und Christesperre sein; sie würden zur Befestigung des Niedrigwassers der Werra ganz wesentlich beitragen und dadurch ganz besonders den Wasserwerken zu Triebzwecken besondere Vorteile bieten, da sie ein regelrechtes Arbeiten diesen Wassertriebwerken garantieren könnten. Die drei Sperren im Gebiete der Besser-, Schleuse und Bieher kommen dahingegen in erster Linie den Kraftwerken zugute kommen, durch ihre Schaffung würden zahlreiche neue Kraftwerke möglich werden, in zweiter Linie käme dann erst die Speisung der Werra mit Wasser in Betracht. Inmerhin würden diese Talsperren eine Erhöhung des Niedrigwassers in Zeiten der Dürre möglich machen, die größten Vorteile hätten ohne Frage aber die Triebwerke der nicht kanalisiertem Werra von Suhl bis Wernshausen, die mit größerer Ausnützung als bislang arbeiten könnten. Insgesamt könnten 3050 Kraftwerke Vorteile von der Anlage der Talsperren haben. Rechne man die auf solche Weise gewonnene Kraft durch die geschaffenen neuen Anlagen, ferner die Vorteile, die der Hochwasserregulierung der Landwirtschaft gewährt wird, so werde man bereits von einer Verzinsung reden können. Die Fiskalbehörde werde auch recht wesentliche Beträge abwerfen; Der Regierung- und Forstrat Übers-Kassell, der als Fischereivollständiger an dem Bau der großen Oberaltaisperre mitarbeitete, habe in einem interessanten Reisebericht über die Harzer Staunanlagen festgestellt, daß aus der Fiskalbehörde bei den Talsperren 150 Mk. pro Jahr und Hektar herausgewirtschaftet werden könnten. Wenn er nur die Hälfte dieser Summe der Berechnung zu Grunde lege, so würden immerhin doch aus der Fiskalbehörde bei allen 7 Sperren 500 000 Mk. herausgeholt werden können. Wenn man nun die Kosten der gesamten 7 Sperren im Thüringer Walde auf 4 650 000 Mk. festsetze, so könnte an Kraft durch Errichtung neuer und Verfertigung alter Kraftwerke 2 160 000 Mk., durch Fischerei 500 000 Mk. gewonnen werden, und wenn man die Abwehr des Hochwassers mit nur 1 Prozent von der Kostensumme, gleich

465 000 Mk., kapitalstärkere, so könnte man bereits von einer angemessenen Verzinsung und Rentabilität sprechen. Der Hochwassererschlag für das Werragebiet sei aber viel mehr als nur 1 Prozent der Baukostensumme wert. Ein Hochwasser der Werra kehre etwa alle 19 Jahre wieder. Die Hochwasser im Jahre 1871 und 1890 haben schweren Schaden verursacht; bei dem Hochwasser im Frühjahr 1909 sei in Meiningen der Wasserstand von 100 Sekundentubikmeter innerhalb 16 Stunden auf 300 Sekundentubikmeter angeschwollen, er hätte aber auf 190 Sekundentubikmeter gehalten werden können, wenn die Talsperren bestanden hätten, und dann wäre das Hochwasser viel weniger unheilvoll getreten. Rehner teilte mit, daß er auch im Hürfelgebiete geplante Talsperre besichtigt und vermessen habe; die Emseperre werde 1 800 000 Mk., die Rauchaerperre 2 100 000 Mk., die Reinalperre 1 000 000 Mk. kosten; er halte alle drei Anlagen für günstig und rentabel. (Beib. Beifall).

Nachdem Senator F. W. Meyer-Hamelin auf die geologischen Nachprüfungen dieser ganzen Talsperrenanlagen durch Prof. Dr. Veytschlag-Berlin hingewiesen hatte, betonte Bürgermeister Dr. Hagemüller-Suhl, daß die vorigen Industrievertreter an den Talsperrenprojekten großen Interesse nähmen und auch die dortigen Behörden sehr beherzigt sind, daß der Vorstand das Talsperrenprojekt mit solcher Energie fördere. Ingenieur Wöhshoff-Hannover führte aus, daß man im Gebiet des Eichsfeldes für die Werra, den Oberriebenbach und den Gellsterbach Talsperren errichten werde, dahingegen sei man davon abgesehen, im Gebiet des Meißners Talsperren zu bauen. Rehner hat aber schließlich, die Arbeiten des Vereins kräftig zu unterstützen. Kaufmann Weinstein Eigenach berichtigte den Wert der Talsperren nicht, fragt jedoch an, ob es nicht förderlicher sei, wenn man die Talsperren von der Kanalisation trenne, damit die Schiffbaufrage schneller voran gehe. Senator Meyer-Hamelin und Bürgermeister Vode-Schwege wiesen auf frühere Beschlüsse in Meiningen und Schwwege sowie auf den Umstand hin, daß durch die genaueste Bearbeitung der Projekte die ganze Sache am zweckmäßigsten gefördert werde. Oberpräsidentat Dreier-Magdeburg glaubte, versichern zu können, daß in dem gegenwärtigen Stadium der Vorarbeiten auch die Provinzial- und Staatsregierung den Verein unterstützen werden. Oberbürgermeister Schnieber-Giesenhart betonte, daß es doch wertvoll sei, wenn durch Beibehaltung der Talsperrenprojekte landwirtschaftliche Interessen mit berücksichtigt würden; die gleiche Ansicht vertrat Regierungsrat Richter Meiningen, der hat, die Industrie mehr für diese Talsperrenprojekte zu interessieren. Darauf schloß Senator F. W. Meyer-Hamelin die Versammlung gegen 3 Uhr; Bürgermeister Vode-Schwege sprach namens der Versammlung Senator Meyer den Dank für seine rastlose Arbeit im Interesse des weitverbreiteten Zieles aus, womit die Versammlung ihr Ende fand.

Kleinere Mitteilungen.

Erweiterung des Berliner Wasserwerks in Zegel. Der Vorlage des Berl. Magistrats betreffend den Ankauf von Grundstücken in der Zegeler Wäldchen für die Erweiterung des Wasserwerks in Zegel entnehmen wir folgendes: Große Wasserwerke, die ihr Wasser aus Tiefbrunnen entnehmen, sind insbesondere dann, wenn sie zugleich mit Filtern versehen werden müssen, genötigt, das Wasser in gleichmäßigem Tages- und Nachtbetrieb zu schöpfen, damit die teure Brunnen- und Filteranlage rationell ausgenutzt und ein gutes Filtrat gewonnen wird. Am vorteilhaftesten und billigsten gestaltet sich die Anlage eines Wasserwerkes natürlich dann, wenn das Wasser von den Filtern direkt bis zu einem in der Stadt belegenen Hügel geführt werden kann, der so hoch über dem Stadtgebiet liegt, daß sich die vorerwähnten Ausgleichbehälter hier unterbringen lassen. In diesem Falle fließt dann das

Wasser der Stadt durch natürlichen Druck zu. Fehlen solche geeigneten Höhenpunkte, so muß man Wassertürme errichten. Für große Wassermengen erhalten solche Wassertürme aber sehr bedeutende Abmessungen, die ihren Bau komplizieren und verteuern, auch stellen sie die höchsten Anforderungen an die gleichmäßig gute Beschaffenheit des Baugrundes, eine Vorbedingung, die auf unsem mit Wasser führenden Stambadern durchgezogenen Lehmbergen nur schwer zu finden ist. Es bleibt daher nur übrig, das Wasser aus den Ausgleichbehältern durch Maschinen in die Stadt zu drücken. Diese Maschinen müssen sich natürlich in ihrer Leistung genau dem wechselnden Stundenbedarf anpassen, der in der Mittagszeit am größten ist und das anderthalbfache des Tagesdurchschnitts beträgt. Entsprechend müssen die Rohrleitungen, die das Wasser von den Maschinen in die Stadt ableiten, den anderthalbfachen Querschnitt der Rohrleitungen besitzen, die das Wasser den Ausgleichbehältern im gleichmäßigen Tage- und Nachtbetrieb zuführen. Die Kosten der Zuleitung zum Ausgleichbehälter stellen sich daher zu den Kosten für die Ableitung vom Ausgleichbehälter zur Stadt wie 2 zu 3, insbesondere für das Heiligenfelder Werk wie 200 zu 300 Mk. für das laufende Meter. Für jedes Meter, um das man die Ausgleichbehälter näher an die Stadt heranrücken kann, erspart man in diesem Falle 100 Mk. Es ist daher in jedem Falle ein Rechenexempel, ob die Ersparnis an Rohrleitungen so groß ist, daß sich dafür die Errichtung besonderer Maschinen mit ihrem den Betrieb verteuern den Personal bezahlt macht oder nicht. Bei dem Werk Müggelsee—Nichtenberg war dies der Fall. Für das Werk Tegel—Charlottenburg trifft dies aber unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu, denn heute würde man in der Lage sein, das Wasser auf kürzerem Wege in die Stadt zu leiten; die Anlage eines Zwischenwert zwischen Tegel und Berlin würde aber vor allem durch die wesentliche Steigerung des Bodenpreises so verteuert werden, daß kein Nutzen übrig bleibt. Natürlich wird man nachdem einmal die großen Kosten für das Charlottenburger Zwischenwerk aufgewendet sind, dieses heute nicht aufgeben, sondern nutzbringend zu erhalten suchen. Das geschieht am einfachsten, wenn man es, wie beabsichtigt, zum Zwischenwert für Heiligenlee macht, was keine Kosten verursacht und die Heiligenfelder Zuleitungen um 33 Prozent verbilligt. Diese Umänderung verlangt allerdings neue und stärkere Maschinen, was aber insofern bedeutungslos ist, als die älteren Telege Maschinen ohnedies im dreißigjährigen angestrengten Betrieb ausgedient und im höchsten Grade erneuerungsbedürftig sind.

Vom Rhein-Weine-Kanal. Nach langen Vorbereitungen ist der Beginn der Ausschachtungsarbeiten für den Rhein-Weine-Kanal in acht bis 10 Wochen zu erwarten; zunächst soll damit in der Nähe von Wunstorf begonnen werden, wo die Kanalfreie im fiskalischen Fortschritt bereits abgeholt ist. Die Kanalbauverwaltung verhandelt gegenwärtig wegen der Lieferung von Zement. Die Verbindung von 130 eisernen Brücken ist bereits erfolgt. Die Verbindung der Kanalfreie bei der Stadt Hannover mit dem Schlußhafen ist noch nicht veröffentlicht.

Schon wiederholt ist Prinz Ludwig von Bayern öffentlich zugunsten der **Schiffahrtsabgaben** eingetreten, da er sich von ihrer Einführung eine Verbesserung der bayerische Wasserstraßen verspricht. So ergreif er auch am Sonnabend auf der in Kitzingen tagenden Hauptversammlung des Vereins zur Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern das Wort und führte unter anderem aus:

„Der Main gehört zum Rheingebiet, und wenn das Stammgebiet des Rheins ausgebaut werden soll, so wäre es ja geradezu lächerlich, wenn der Main vernachlässigt werden sollte. Wenn es der Fall ist, daß durch die projektirten Schiffahrtsabgaben Geld flüßig wird, um die sämtlichen Seitenflüsse des Rheins auszubauen, so können wir speziell in Unterfranken recht wohl damit zufrieden sein,

und es sollte mich freuen, wenn endlich einmal vorwärts gegangen würde, und man nicht immer sagen würde, es sei wegen eines Nachbarstaates nicht zu lassen, aus dem Grunde, weil die Fragen der Schiffahrtsabgaben nicht geregelt sind. Es ist aber nicht bloß Preußen, es ist das Deutsche Reich betheiligte und auch die Niederlande und Oesterreich. Wögen sich auch die Schiffahrtsabgaben nicht in dem Sinne lösen, wie Preußen es will, so fosse ich doch, daß sich Mittel finden lassen, daß der Main ausgebaut wird. Das Gegenteil wäre gegen die Interessen des Landes, des ganzen Deutschen Reiches und am meisten gegen die Interessen des nördlichen Bayerns. . . . Was man machen kann, das habe ich vor einigen Wochen in Karlsruhe gesehen. Wer hätte gedacht, daß Karlsruhe ein Rheinhafen sein? Ich habe Rheinschiffe unmittelbar in Karlsruhe landen sehen, und das ist eine Stadt, die nicht an einer größeren Wasserstraße liegt und den Weltverkehr an sich zieht.“

Anderer Meinung als der bayerische Thronfolger bezüglich des Wertes der geplanten Schiffahrtsabgaben ist der Verband süddeutscher Industrieller. Das Direktorium des Verbandes faßte in einer Plenarversammlung am 4. Juni folgenden Beschluß:

„Der Verband Süddeutscher Industrieller nimmt, dem von ihm im Dezember 1907 gefaßten Beschlusse entsprechend, nach wie vor prinzipiell Stellung gegen die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rheinstrom. Er erklärt, daß der vorliegende Gesetzentwurf betreffend die Erhebung von Schiffahrtsabgaben ihn in dieser seiner durchaus ablehnenden Haltung nur nach jeder Richtung hin bestärkt hat, um so mehr, als der Gesetzentwurf erkennen läßt, welche weitgehende Erschwerung des Verkehrs, welche ungeheurer Eingriff in die Entwicklung des süddeutschen Handels und der süddeutschen Industrie im Falle seiner Gesetzgebung erfolgen würde. Der Gesetzentwurf selbst erscheint dem Verbands Süddeutscher Industrieller nicht nur in wirtschaftspolitischer, sondern auch in staatsrechtlicher und namentlich verfassungsrechtlicher Hinsicht unannehmbar; denn der Entwurf sieht die Bildung eines neuen Nachstaates (Zweckzweckverbandes) vor, dem insolge Nachspruches des Bundesrats ein Einzelstaat wider seinen Willen in der Schiffahrtsabgabensfrage unter Umständen preisgegeben werden soll. Die Verdenten, die der Verband auf Grund des vorliegenden Entwurfes setzt, dünken seinem Direktorium, so schwerwiegende zu sein, daß dieses es nicht unterlassen möchte, eine hohe badische Staatsregierung dringend zu bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf auf jeden Fall die Zustimmung verweigern und unentgeltlich zum Heile des Landes am Widerspruch gegen die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rheinstrom festhalten zu wollen.“

Dieser Beschluß wurde sofort dem badischen Ministerpräsidenten Freiherrn v. Dutsch übermittelt.

Gegen die Errichtung einer Talsperre bei Ruchwarda und Birkenhaid. Aus Ruchwarda, wird unterm 22. Mai, geschrieben: Mit großem Interesse wurde der heute vom Landesfiskalrurate hergeordneten Kommission entgegengekommen, welcher sich auch die Vertreter des Schwarzenberg, des Grafen Thun, ferner Abg. Gröbl anschloß, um die Frage der Talsperre an Ort und Stelle zu beraten. Während in Birkenhaid die bäuerlichen Vertreter mit Rücksicht auf die Schädigung ihrer Grundstücke sich gegen das Projekt aussprachen, da dem Projekte zwar ganze Ortshäfen (Birkenhaid und Fiß) zum Opfer fallen müßten, waren in Ruchwarda die föhrl. Schwarzenbergischen Vertreter, dagegen, da durch die Stauung sämtlicher Gründe, welche jetzt riesige Torflager (im Werte von rund 3 Millionen K) tragen, wertlos würden. Gerade die Gegend von Birkenhaid und Ruchwarda ist entlang dem Molbaltale dicht besiedelt und die ohnehin schon um die Gristen kämpfenden Bewohner würden durch eine Talsperre brotlos werden. Aber auch die Umgebung der Talsperre

würde durch die bei Nähe von großen Wasserschlächen stärkere Reifbildung stark geschädigt werden; deshalb dürfte dieses Projekt dasselbe Schicksal erleben, wie das der Salznauer Talsperre. Es wäre eher angezeigt, gegen die allfällige Ueberflutungsgefahr eine Regulierung des eigentlichen Molbaubetriebes anzustreben, als die armen Böhmenerwähler zu gefährden. (Prag. Tagelbl.).

In jüngster Zeit ist das Projekt einer **Mälzkauer Talsperre** aufgetaucht, das wegen seiner anscheinend leichten Durchführbarkeit viel Sympathie erweckt hat. Es handelt sich bei dem Projekt nicht um eine durch gewaltige Sperrenbauten zu schaffende, viele Meter tiefe Talsperre, sondern vielmehr um ein Staubecken oder einen Stausee. Dieser würde in unserer Gegend mit sehr wenig Kosten herzustellen sein, etwa mit dem hundertsten Teil der Kosten einer der sonst üblichen Talsperren. In Frage kommt das Gelände zwischen dem Roten Hause in der Richtung nach Peterhof zu, da hier der Boden nur aus Tonerde besteht. Ohne Mauerwerke läßt sich hier leicht ein fünf Meter tiefer Stausee schaffen, der 2,5 Kilometer lang und 0,8 Kilometer breit sein muß, um die nötige Wassermenge von 10000000 Kubikmeter zu fassen. Diese Talsperre würde von 15 Quadratkilometern Hinterland das Regenwasser aufnehmen. Rechnet man den jährlichen Niederschlag in den Wäldern mit 800 mm hinzu, so würde dies jährlich 12000000 Kubikmeter ergeben, oder in der Minute 22—23 Kubikmeter abflauenden Wassers, was ungefähr 500 Pferdekräften entspricht. Diese Kraft will man der Industrie zuführen und zur Erzeugung von Elektrizität benutzen. Man glaubt auch durch die Umwandlung des fetten Tonbodens in Alluvium eine neue Industrie für die hiesige Gegend zu schaffen,

die die Abwanderung der männlichen Bevölkerung des Eichsgebietes verhindert.

Die Arbeiten an dem **preussischen Wassergesetz**, das gegenwärtig der Subkommission vorliegt, sind derart gefördert worden, daß diese Kommission noch vor Eintritt des Sommers ihre Tätigkeit beenden kann. Es handelt sich namentlich um die Umarbeitung des Gesetzesentwurfs infolge der Wünsche des Landesökonomie-Kollegiums, die weitgehende Änderungen notwendig machen. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz Bestimmungen erhalten wird, die den Zweck verfolgen, die Verwertung der durch die Wasserkräfte gewonnenen elektrischen Energie zu erleichtern. Ebenso wird die Frage der unterirdischen Gewässer und die Abwässer-Frage in dem Entwurf behandelt werden.

Bei den Anschaffungen am Körnerplatz und der Lützowstraße in **Magdeburg** die zum Zwecke eines Kanalbaues vorgenommen werden, sieht man auf **Möhren**, die sich als zu **einer alten Wasserleitung** zugehörig erweisen. Die Leitung befand sich in einer Tiefe von drei Metern. Die Möhren bestehen aus Eichenholz und sind in der Bohrung mit einer Metalleinlage versehen. Die hiesige Bauverwaltung stimmt mit den hinzugezogenen Sachverständigen aus dem Tiefbauamt darin überein, daß die Wasserleitung aus der Zeit vor der Zerstörung Magdeburgs durch Tilly im dreißigjährigen Kriege stammt. Neben der interessanten historischen hat die Auffindung der alten Wasserleitung für Magdeburg eventuell auch eine innen praktische Bedeutung. Die Direktion des Wasserwerks ist nämlich der Ansicht, daß die Leitung mit der Elbe nicht in Verbindung gestanden haben kann, sondern daß es sich um eine Zuleitung von Untergroundwasser handelt.

Die Talsperre erscheint monatlich dreimal am 1., 11. und 21. jeden Monats. Bezugspreis: Bei Befundung unter Kreuzband im Inland 4.— Mk., für's Ausland 4.50 Mk. vierteljährlich durch die Post bezogen 3.50 Mk. Einzelnummer 50 Pf. excl. Porto. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, (Kommissionär: Robert Hofmann, Leipzig) die Post und der Verlag entgegen. Der Anzeigenpreis beträgt bei einer Spaltenbreite von 45 mm 15 Pf. für 1 mm Höhe. Bei Wiederholungen tritt Ermäßigung ein. Alle Anfragen sind an die Geschäftsstelle in Südsachsen (Schid.) zu richten. — Korrespondenzen, Adress- und Veranlassungsberichte von Verbänden, Gemeinden, Talsperren- und Wasserbauvereinen und Mitteilungen über Ereignisse auf dem gesammelten Gebiete der Wasserwirtschaft werden an die Geschäftsstelle erbeten. Sonderabdrücke von Originalarbeiten werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. — Der Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Wasserabfluß der Bever- und Lingseltalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dabhausen
für die Zeit vom 16. bis 29. Mai 1909.

Mat.	Bevertalsperre.					Lingseltalsperre.					Ausgleichw. Dabhausen.		Bemerkungen.
	Sperren- inhalts in Kaufsch.	Ausgang in Kaufsch.		Sperren- inhalts in Kaufsch.	Sperren- inhalts in Kaufsch.	Nieder- schläge	Sperren- inhalts in Kaufsch.	Ausgang in Kaufsch.		Nieder- schläge	Ausgleich des Bedens in	Ausgleich des Bedens in	
		ebm	ebm					ebm	ebm				
16.	3300	—	13100	13100	—	2265	5	8000	3000	—	1230	—	
17.	3300	—	13100	13100	4,1	2265	—	8000	8000	13,3	4300	1400	
18.	3300	—	15200	15200	2,0	2265	—	8000	8000	1,6	4000	1400	
19.	3300	—	13100	13100	—	2265	—	8000	8000	—	4000	1450	
20.	3300	—	13100	13100	—	2265	5	8000	3003	—	970	—	
21.	3300	—	8000	8300	—	2240	20	23800	3800	—	4000	1400	
22.	3290	10	14800	4800	—	2215	25	25600	603	—	3000	1250	
23.	3300	—	2200	12200	—	2205	10	10600	600	—	580	—	
24.	3270	30	39500	9500	—	2180	25	42000	17000	—	3000	1550	
25.	3240	30	57000	27000	—	2155	25	26100	1100	—	2300	1150	
26.	3200	40	50700	10700	10,7	2135	10	26100	6100	8,0	2800	1300	
27.	3170	30	50700	20700	—	2110	25	26100	1100	—	3100	1300	
28.	3145	25	46300	21300	—	2085	25	26100	1100	—	3000	1400	
29.	3100	45	63200	18200	—	2060	25	26100	1100	—	3000	1300	
			210000	400000	200000	16,8		210000	272500	62500	22,9		14900 = 596000 ebm.

Die Niederschlagswassermenge betrug :

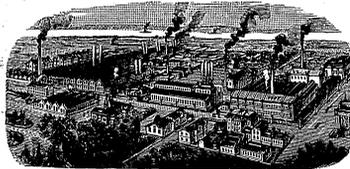
a. Bevertalsperre 16,8 mm = 376320 ebm. b. Lingseltalsperre 22,9 mm = 210680 ebm.

Maschinen- u. Armaturenfabrik vorm. H. Breuer & Co.

Höchst am Main

Gegründet 1874.

Produktion 30000 kg
— pro Tag. —



Ca. 1000 Arbeiter.

Grosse Leistungsfähigkeit.

I. Referenzen.

liefert als Spezialität:

Talsperren-Armaturen.

Spezial-Modelle von Talsperrenschiebern

mit Gestängen und Führungen nach Vorschrift der obersten Baubehörde.

Verzinkte Eisenkonstruktionen

zum Einbauen in die Schieberschächte und Stollen.

Gusseiserne und schmiedeeiserne Rohre und Formstücke

nach Vorschrift.

Uebernommene Lieferungen und Montagen

(teils fertig, teils im Bau begriffen):

Sengbach-Talsperre b. Solingen

Versetal-Talsperre b. Werdohl

Hasperbach-Talsperre b. Haspe

Ennepe-Talsperre b. Radevormwald

Henne-Talsperre b. Meschede

Queiss-Talsperre b. Marklissa

Urft-Talsperre b. Gemünd i. Eifel

Panzer-Talsperre b. Lennepe

⊙ Jubach-Talsperre b. Volme

⊙ Neustädter-Talsperre b. Nordhausen

⊙ Glör-Talsperre b. Schalksmühle

⊙ Eschbach-Talsperre b. Remscheid

⊙ Bever-Talsperre b. Hückeswagen

⊙ Lingese-Talsperre b. Marienheide

⊙ Heilebecke-Talsperre b. Milspe

⊙ Fuelbecke-Talsperre b. Altena.